



## **COVID 19 – PRÄVENTIONSKONZEPT**

### **Sektion Freizeitzentrum Alte Donau**

Unter Einhaltung der aktuell gültigen COVID-19-Öffnungsverordnung der Bundesregierung und entsprechender Vorgaben des Landes Wien, ist das Betreten der Freizeitanlage unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Wir als KSV sind uns unserer Verantwortung bewusst, weshalb wir einerseits alle Beteiligten über die Maßnahmen mit diesem Präventionskonzept informieren und die Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen empfehlen, aber vor allem auf die Eigenverantwortung aller Vereins- und Sektionsmitglieder setzen! Deshalb gilt, alle die sich krank fühlen bzw. Symptome einer Erkältung oder COVID-19 haben, dürfen die Freizeitanlage nicht betreten.

Jede Betretung der Freizeitanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Es werden stets die jeweils aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich COVID-19 eingehalten; dies trifft auch auf dieses Präventionskonzept zu. Dabei stehen natürlich weiterhin die Gesundheit und die Sicherheit aller Personen, welche die Freizeitanlage betreten, an oberster Stelle.

#### **COVID-19 – Beauftragte Freizeitzentrum Alte Donau**

- Leo Pesak, 0664 610 92 48

#### **Allgemeine Voraussetzungen:**

- Für die Betretung der Freizeitanlage ist ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (3G-Regel) notwendig! Ein gültiger 3G-Nachweis muss durch die Benutzer/Innen im Vorfeld nicht nachgewiesen werden, ist aber während des Aufenthaltes in der Freizeitanlage bereitzuhalten. Die von der KSV ernannten Covid-19-Beauftragten für das Freizeitzentrum Alte Donau sind vor Ort berechtigt Zutritts- und Aufenthaltskontrollen durchzuführen und Personen, die keinen gültigen 3G-Nachweis vorweisen können, umgehend von der Freizeitanlage zu verweisen. Geringe epidemiologische Gefahr bedeutet:
  - ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird (nicht älter als 24h)



- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests (nicht älter als 48h)
- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (nicht älter als 72h)
- eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde
- ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19
  - Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als 90 Tage zurückliegen darf, oder
  - Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
  - Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
  - Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf
- ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde
- ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage sein darf
- Die Schultests werden anerkannt, da die Schule als „befugten Stelle“ im Sinne der Verordnung gilt. Als Nachweis gilt ein Testpass: Wer negativ getestet ist, bekommt am Testtag einen Sticker in den Pass. Der Test gilt dann 48 Stunden lang.
- Für Personen ab dem 6. Lebensjahr gilt die Testpflicht.
- Nur kontrollierte Coronatests (in Teststraßen, Apotheken) gelten als Zutrittstest, Wohnzimmertests sind nicht zulässig.



- Der Zutritt ist beschränkt auf die Zeit zwischen 8 - 22 Uhr
- Kinder und unmündige Minderjährige (unter 14 Jahre) sind während des Aufenthaltes auf der Freizeitanlage von einer volljährigen Person (ab 18 Jahre) zu beaufsichtigen.
- Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist in der gesamten Freizeitanlage ein Abstand von mindestens 1 Meter einzuhalten. Die Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung sowie bei erforderlichen Sicherheits- und Hilfeleistungen ist gestattet.
- In sämtlichen Innenbereichen entfällt die Maskenpflicht unter Einhaltung der 3G-Regel.
- Alle Mitglieder und Gäste die sich länger als 15 Minuten am Gelände aufhalten, sind verpflichtet zum Zweck der Kontaktpersonenverfolgung folgende Daten bekanntzugeben:
  - Vor- und Familiennamen
  - Datum der Anwesenheit, Uhrzeit beim Betreten der Freizeitanlage
  - Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse

### **Einhaltung der Hygienemaßnahmen:**

- regelmäßiges Händewaschen mit Seife oder Desinfektionsmittel
- Husten und Niesen in Ellenbeuge oder Taschentuch
- Nicht Hände schütteln
- Nicht mit Händen ins Gesicht greifen
- Nicht umarmen bzw. sonstiger Körperkontakt
- Verwenden eigener Toilettenartikel
- Verwendung von eigenen Gegenständen (bspw. Liegen, Becher, Trinkflaschen), welche zu kennzeichnen sind
- Besprechungen dürfen nur im Freien stattfinden
- Zutritt zum Küchenbereich und zur Dusche ist nur für eine Person oder Personen aus dem gemeinsamen Haushalt gestattet.
- WC-Anlagen werden regelmäßig gereinigt.



### **Belüftung:**

- Der Aufenthalt in geschlossenen Räumen ist auf ein Minimum zu reduzieren
- Bei geschlossenen Räumen ist auf eine gute Durchlüftung zu achten
- Lüften der Garderoben und Duschen/Toiletten so oft und intensiv wie möglich

### **Reinigung:**

- Regelmäßige Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen
- Die Bereiche für die Sportausübung, inklusive dazugehörige Sanitärbereiche und Garderoben, sind bei Nutzung regelmäßig zu reinigen. Häufig berührte Flächen (z.B. Türklinken, Armaturen) sind zu desinfizieren. Dafür wird ein Desinfektionsmittel auf Alkoholbasis verwendet
- Desinfizieren von Sportgeräten, die von unterschiedlichen Benutzer/Innen verwendet werden
- Alle Mitglieder sind jedoch aufgefordert die Anlage selbst sauber zu halten und Kontaktflächen im Benutzungsfall zu reinigen und desinfizieren.

### **Konsumation von Speisen und Getränken:**

- Es ist in der Küche nur Personen aus einem gemeinsamen Haushalt der Aufenthalt gestattet. Wasserentnahme bzw. die Kühlschrankbenützung ist gestattet.
- Essenszubereitung ist im Küchenbereich nur gestattet wenn nach unmittelbarer Benützung die Kontaktflächen gereinigt werden.
- Speisen dürfen im Freien bei den Tischen jederzeit eingenommen werden. Speisegerätschaft und Besteck ist selbst mitzubringen.
- Speisen und Getränke dürfen nur im Sitzen konsumiert werden

### **Steuerung der Personenströme:**

- Ansammlungen sind grundsätzlich und vor allem vor dem Küchenbereich zu vermeiden
- Beim Baden im Naturgewässer wird ein Mindestabstand von 3 – 4 Meter empfohlen, ausgenommen Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben.
- Der unmittelbare Ein- und Ausstieg am Bade-Steg ist rasch und ohne zu verweilen zu benützen.
- Geordnetes Verlassen nach der Schließzeit wird von den Sektionsmitgliedern vorausgesetzt



### **Leitfaden zum Vorgehen bei einem Verdachtsfall bzw. bei einer Infektion:**

- Die Person ist sofort in einem eigenen Bereich unterzubringen
- Der Betroffene bzw. die Covid-19-Beauftragten sind angehalten umgehend die Gesundheitsberatung unter **1450** anzurufen, deren Vorgaben Folge zu leisten sowie die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt/Amtsärztin) zu informieren
- Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden.
- Dokumentation welche Personen Kontakt zur betroffenen Person haben bzw. hatten sowie Art des Kontaktes (z.B. mit Hilfe von Teilnehmerlisten)
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde

**Änderungen der Regelungen für das Freizeitzentrum Alte Donau werden mit weiteren gesetzlichen Lockerungen vorgenommen.**

**Die Covid-19-Beauftragten sind vor Ort für die Überwachung der Einhaltung der oben angeführten Regelungen zuständig. Die KSV behält sich das Recht vor, im Falle des Verstoßes gegen eine der obigen Regelungen (bzw. auch der weiterhin geltenden Hausordnung) Vereinsmitglieder und sonstige Nutzer/Innen das Betreten des Freizeitzentrums Alte Donau zu untersagen.**

**Nächste Teststraße:**

**Austria Center, Bruno Kreisky Platz 1, 1220 Wien**

**Nahe Apotheken mit Gratistest jedoch unter Voranmeldung:**

**- Apotheke Neu Kagran 22., Erzherzog-Karl-Straße 84-88, (01) 202 58 02**

**- St. Hubertus-Apotheke Kaisermühlen 22., Schüttaustraße 54, (01) 263 35 51**

**- Apotheke Donauzentrum 22., Curiegasse 5 / Bernoullistraße 1, (01) 203 36 88**